

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Fachkräfte für den öffentlichen Dienst gewinnen – Vorbildwirkung ernst nehmen – keine Stellenausschreibungen mehr mit sachgrundloser Befristung**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. ab sofort keine Arbeitsverhältnisse mehr im öffentlichen Dienst auf Grundlage des § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) – also ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes – zu befristen,
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das TzBfG dahingehend geändert wird, dass keine sachgrundlosen Befristungen mehr zulässig sind und
3. den Landtag unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Dresden, den 1. März 2018

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

## **Begründung:**

Sachgrundlose Befristungen – also die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne sachlichen Grund, beispielsweise wegen einer Elternzeitvertretung oder einer Ausbildung – führen nach § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber gestanden haben, nicht eingestellt werden können, wenn die zu besetzende Stelle sachgrundlos befristet ist. Die Regelungen gelten sowohl in der privaten Wirtschaft als auch im öffentlichen Dienst.

Obwohl auch der öffentliche Dienst mittlerweile händeringend nach Fachkräften sucht, bereits jetzt nicht mehr alle ausgeschriebenen Stellen besetzen kann und sich die Wettbewerbssituation aufgrund der hohen Altersabgänge in den nächsten Jahren noch verschärfen wird, werden auch in der Verwaltung des Freistaates Sachsen Stellen ausgeschrieben, die sachgrundlos befristet sind. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die bereits unbefristet oder befristet im Freistaat beschäftigt waren, werden im Bewerbungsverfahren aufgrund der Regelung des TzBfG nicht berücksichtigt.

Eine Stichprobe der aktuellen Stellenausschreibungen des Freistaates Anfang Februar 2018 ergab, dass die sachgrundlos befristeten Stellen keinen unerheblichen Teil der Ausschreibungen ausmachten. Von insgesamt 60 Stellen, die angeboten wurden und befristet waren, wiesen gut ein Drittel (22 Stellen) eine sachgrundlose Befristung auf. Dies betrifft Stellen aller Laufbahngruppen etlicher Ressorts, aber insbesondere des Finanzministeriums, des Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Innenministeriums. Gerade bei der Suche nach hochqualifizierten Kräften, etwa im Bereich der Naturwissenschaften, ist eine solche Befristung unverständlich.

Noch unverständlicher ist jedoch, dass die Ausschreibungen, die sich auf sachgrundlose Befristungen beziehen, nicht mit einem Hinweis versehen wurden, der deutlich macht, dass sich Bewerberinnen und Bewerber, deren letztes befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen mehr als drei Jahre zurücklag, durchaus bewerben dürfen. Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 (Urteil vom 6.4.2011, Az: 7 AZR 719/09) – bei dem Beklagten handelte es sich um den Freistaat Sachsen – von seiner bisherigen Rechtsprechung Abstand genommen und eine neue Auslegung des sog. „bereits-zuvor-Arbeitsverhältnisses“ vorgenommen. Danach ist eine Auslegung der Regelung des § 14 Abs. 2 S.2 TzBfG im Sinne eines lebenslangen Verbots einer Vorbeschäftigung überschießend zum eigentlichen Normzweck, der lediglich „Befristungsketten“ verhindern will. Der § 14 Abs. 2 S. 2 ist „verfassungsorientiert“ dahingehend auszulegen und zu konkretisieren, dass ein Vorbeschäftigungszeitraum von drei Jahren geeignet, erforderlich und angemessen erscheint, solche Kettenbefristungen zu vermeiden. Eine Ausschreibung, die diese verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung nicht erwähnt, hält potentielle Bewerberinnen und Bewerber von einer Bewerbung ab.

Dies führt nicht nur zu der unerträglichen Situation, dass vom Freistaat Sachsen ausgebildete junge Menschen, die nach ihrer Ausbildung nicht übernommen wurden, sondern in ein befristetes Arbeitsverhältnis gegangen sind, keine Chance haben, sich erneut zu bewähren. Es führt auch dazu, dass diejenigen, die sich auf die derzeit

sachgrundlos befristeten Stellen bewerben und diese Stellen antreten, für Verlängerungen oder weitere Befristungen verbrannt werden.

Die Antragstellerin fordert die Staatsregierung daher auf, keine Stellen im öffentlichen Dienst mehr auszuschreiben, die sachgrundlos befristet sind. Das Instrumentarium des TzBfG bietet, insbesondere mit § 14 Abs. 1 TzBfG, genügend Möglichkeiten, Stellen aus sachlichen Gründen zu befristen. Ziel muss es allerdings sein, Fachkräfte dauerhaft für den Freistaat Sachsen zu gewinnen. Dazu sollten weitgehend unbefristete Arbeitsverhältnisse angeboten werden.

Über die Forderung nach Ziffer 1 hinaus, soll sich die Staatsregierung auf Bundesebene – etwa im Rahmen einer Bundesratsinitiative – dafür einsetzen, dass die Regelung des § 14 Abs. 2 TzBfG dahingehend geändert wird, dass sachgrundlose Befristungen nicht mehr zulässig sind.